

Regelungen beim Fehlen von Oberstufenschüler(inne)n; Stand 9/2018

Nach § 42 und 43 Abs. 1 Schulgesetz NRW ist „jeder Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.“

Die nachstehenden Regelungen sollen dazu dienen, einen sinnvollen, kontinuierlichen Unterricht zu garantieren und Missverständnisse über bestehende Regelungen auszuräumen.

Verfahren schülerseits:

Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler eine **schriftliche Entschuldigung auf dem Fehlstundennachweis** allen Lehrern, bei denen sie/er gefehlt hat, **spätestens in der zweiten Unterrichtsstunde nach der Fehlzeit** vorlegen. Aus der Entschuldigung muss der Grund des Fehlens ersichtlich sein. Die Lehrerinnen/Lehrer zeichnen die Entschuldigung ab. **Falls die Entschuldigung nicht rechtzeitig erfolgt, gelten die gefehlten Stunden als unentschuldigt.** Schülerinnen/Schüler müssen die Atteste und Beurlaubungen bis 4 Wochen nach Halbjahresende aufbewahren.

Bei absehbar **längerfristigem Fehlen** (2 Tage und länger) muss das Sekretariat der Schule spätestens am 2.Tag benachrichtigt werden.

Besonderheiten:

- a) **Wer eine Klausur versäumt**, muss sich die Arbeitsunfähigkeit vom Arzt durch Unterschrift bescheinigen lassen. Diese **Bescheinigung** muss **innerhalb von 6 Tagen** abgegeben oder mit der Post geschickt werden. Die Schule wird **vor Klausurbeginn** per E-Mail oder Telefon über die Erkrankung informiert.
- b) **Verlässt eine Schülerin/ein Schüler im Laufe des Morgens die Schule**, so muss sie/er sich bei dem Lehrer abmelden, der ihr/ihm die nächste Unterrichtsstunde erteilt.
- c) Für **Unterrichtsversäumnisse, die nicht durch akute Erkrankung** verursacht sind, gilt Folgendes:
 1. Bei im Vorfeld absehbaren Terminen wie Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch, Einstellungstest oder Arzttermin lässt sich jede Schülerin/ jeder Schüler **vor dem Termin vom Beratungslehrer beurlauben**. Die betroffenen Fachlehrer sollen durch die Schülerin/den Schüler informiert werden.
 2. Bei Exkursionen sollen die betroffenen Fachlehrer durch die Schülerin/den Schüler informiert werden.

3. Schülerinnen/Schüler, die am Sportunterricht nicht teilnehmen können, ansonsten aber schulfähig sind, müssen zum Sportunterricht erscheinen. Ausnahme: Der jeweilige Sportlehrer befreit den/die SchülerIn.

Sanktionen und sonstige Maßnahmen schulseits:

Die Fehlstunden werden pro Quartal von den Beratungslehrern zentral erfasst und ausgewertet.

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler häufig (entschuldigt oder unentschuldigt), kann ihr/ihm die **Bebringung von ärztlichen Bescheinigungen** zur Pflicht gemacht werden (**Attestpflicht**).

Darüber hinaus können nach **§ 53 SchulG** bei andauerndem unentschuldigtem Fehlen weitere Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.

Für eine **nicht mehr schulpflichtige** Schülerin/einen nicht mehr schulpflichtigen Schüler **endet nach § 47 Abs. 8 SchulG** das **Schulverhältnis**, wenn sie/er trotz schriftlicher Erinnerung **ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt**.

Eine Attest- und Abmeldepflicht gilt selbstverständlich auch **für jede angekündigte Leistungsüberprüfung, die Woche vor der Abgabe der Facharbeiten**, den Zeitraum zwischen Zeugniskonferenzen und Ferienbeginn sowie für alle an Ferien angrenzenden Unterrichtszeiten.

Besonderheiten:

- a) Wurde eine Unterrichtsstunde **schuldhaft versäumt**, so kann festgelegt werden, dass eine **Nacharbeit unter Aufsicht** stattfindet (z.B. während der Hausaufgabenbetreuung).
- b) Hat eine Schülerin/ein Schüler aus Gründen, die sie/er **nicht** zu vertreten hat (z.B. Krankheit) häufig oder längere Zeit gefehlt und liegen aus diesem Grunde keine hinreichenden Beurteilungsgrundlagen vor, so stellt der Fachlehrer durch eine Prüfung fest, inwieweit die Schülerin/der Schüler das Kursziel erreicht hat. Aus den im Kurs erbrachten Leistungen und aus dem Prüfungsergebnis ist die Kursabschlussnote zu bilden.
- c) Wiederholtes Fehlen **ohne triftigen Grund** kann zur Folge haben, dass ein Kurs nicht als belegt anerkannt wird.
- d) Wird eine **Klausur ohne zwingenden Grund nicht mitgeschrieben**, so wird diese mit der Note 6 bewertet; werden beide Klausuren ohne zwingenden Grund versäumt, so muss der gesamte Kurs wiederholt werden.